

57.291

Juli 1967

Joh. 14

Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

1, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b, 1082 WIEN - TELEPHON: 42 801, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ



Samstag, 1. Juli 1967

Blatt 1932

Unterhaltungsmusik in der Donaupark-Augaststätte

=====

1. Juli (RK) Der Kulturausschuß des Gemeinderates hat nunmehr beschlossen, der WIGAST (Gaststätten Betriebs-Ges.m.b.H.) für ihre Konzerte mit Wiener Unterhaltungsmusik in der Augaststätte im Donaupark einen Förderungszuschuß zu bewilligen. Heuer erhalten bereits mehrere gastgewerbliche Betriebe Wiens solche Zuschüsse, mit denen die Darbietung typisch wienerischer Musik vor in- und ausländischen Gästen gefördert werden soll.

In der Augaststätte finden diese Konzerte seit 14. April täglich von 16 bis 17.30 Uhr und von 19 bis 23.30 Uhr statt; an Samstagen, Sonn- und Feiertagen kommen noch Konzerte in der Mittagszeit hinzu. Die Kapelle besteht aus fünf Musikern.

Bekanntlich werden die für eine solche Förderung in Betracht kommenden Betriebe von der Fremdenverkehrsstelle der Stadt Wien im Einvernehmen mit dem Magistrat nominiert. Dabei ist sowohl die Lage und Ausstattung des betreffenden Unternehmens, wie auch die Qualität der dargebotenen musikalischen Vorträge zu berücksichtigen. Die Adressen dieser Betriebe werden in die für das In- und Ausland bestimmten Werbeprospekte übernommen.

- - -

Die Ölalarm-Gewässerschadenshaftpflicht

=====

1. Juli (RK) Schlagzeilen in der Tagespresse, wie "Trinkwasser durch Mineralöl verseucht", "Öl abgesickert-Brunnenlinie gesperrt", "Tankkessel undicht-Heizöl im Brunnen", alarmieren immer häufiger die Bevölkerung. Die Behörden müssen Sofortmaßnahmen anordnen, um Gesundheitsschädigungen der Bewohner und die Gefährdung des Tierbestandes der betroffenen Gebiete zu vermeiden.

Die Ursache der zahlenmäßig zunehmenden Alarmmeldungen, die noch vor ungefähr zehn Jahren sehr selten waren, liegt in dem steigenden Mineralölmehrbedarf der Industrie, der gewerblichen Betriebe, aber auch in der Umstellung der privaten Haushalte von der altherkömmlichen Kohle- oder Koksfeuerung auf Ölbeheizung. Die rapid zunehmende Motorisierung hat zur Folge, daß immer mehr neue Tankstellen errichtet werden. Pipelines der bodenständigen Erdölindustrie und ausländischer Unternehmungen, die Millionen Liter Öl täglich zu den verarbeitenden Mineralölindustrien pumpen, durchziehen unser Land. In ober- und unterirdischen Tankanlagen wird der wertvolle Stoff gelagert, der die Wasserwirtschaft unseres Landes vor ernste Probleme stellt.

Wie bekannt, wird der größte Teil unseres Trinkwassers aus dem Grundwasser gewonnen. Gelangt Mineralöl in den Boden bis zum Grundwasser, so bildet sich eine sehr langlebige schwimmende Schichte, die den biologischen Abbau organischer Verschmutzungen behindert, weil sie den dazu erforderlichen Sauerstoff absperrt. Bei Vermengungen wasserlöslicher Bestandteile des Öls mit dem Wasser kann schon die geringe Menge von einem Liter Öl bis zu einer Million Liter Wasser ungenießbar machen. Obwohl gesetzliche Bestimmungen, wie zum Beispiel das Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 -, für den Schutz unserer heimischen Gewässer sorgen und in Form von "Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes für den Schutz des Wassers bei Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen" für die Errichtung von Tankanlagen strenge Vorschriften bestehen, wird unser Wasserschatz durch Mängel der Tankanlagen, durch Unachtsamkeit, wie zum Beispiel Überfüllen der Tanks, aber auch durch undichte Leitungen infolge von Korrosion immer mehr gefährdet.

Mineralöllager - ständig eine Gefahrenquelle

Vielen Inhabern von Tankanlagen und Betrieben, die Mineralöl auch in kleinen Gebinden lagern, ist nicht bewußt, welche strenge Haftung sie nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zu tragen haben. Nach dem Wortlaut des § 31 WRG 1959 über die Reinhaltung von Gewässern trifft jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Verunreinigung von Gewässern herbeiführen können, eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Sinne des § 1297 ABGB. Wird diese Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt, dann hat der Geschädigte Recht auf Schadenersatz unter den Voraussetzungen des § 1299 ABGB (Sachverständigen-Haftpflicht).

Zum Schutze ihrer Versicherungsnehmer bietet die Wiener Städtische zu allen nach den derzeit geltenden Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen abgeschlossen oder neu zum Abschluß kommenden Haftpflichtversicherungen in Form einer Zusatzversicherung nicht nur für Tankanlagen, sondern auch für Mineralöllagerung in kleinen Gebinden einen umfassenden Versicherungsschutz in Form der

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Dieser erweiterte Versicherungsschutz befreit die Versicherungsnehmer von den schweren wirtschaftlichen Belastungen, die eine schuldhafte Gewässerverunreinigung nach sich zieht.

Hoch aktuell ist dieser erweiterte Versicherungsschutz für Betriebe, die Mineralöle, wie Benzin, Benzol, Dieselöl, Heizöl, Petroleum usw., lagern und verwenden. Besonders für Betriebe der Mineralölindustrie, für Mineralölhandelsfirmen, Tank- und Zapfstellen (auch für den eigenen Bedarf) sowie für alle Unternehmen, die Mineralöle zur Kühlung, Reinigung und Beheizung verwenden, ist die Mitversicherung des Gewässerschadenrisikos eine unbedingte Notwendigkeit. Auch die vielfältige Verwendung von Mineralölen in gewerblichen Betrieben, in der Landwirtschaft, zur Beheizung von Krankenhäusern, Bädern, Schulen, Bürogebäuden, Villen und anderen Privatgebäuden erfordert zum Schutze unserer Versicherungsnehmer die Mitdeckung dieses Zusatzrisikos.

Der durch die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung gebotene Versicherungsschutz umfaßt gesetzliche Haftpflichtansprüche privat-

rechtlichen Inhaltes wegen Sach- und Vermögensschäden, die aus der Verunreinigung von fließenden und stehenden Gewässern, des Grundwassers sowie von Brunnen durch in Tankanlagen oder kleinen Gebinden gelagerte Mineralöle entstehen.

Rettungskosten mitversichert

Mitversichert sind Rettungskosten, das sind Kosten für technische Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens, wenn festgestellt wird, daß ein bestimmungswidriges Austreten von gelagerten oder geleiteten Mineralölen aus ihren Behältern den Eintritt eines Versicherungsfalles unmittelbar befürchten läßt.

Auch Gutachterkosten zählen zu den Rettungskosten. Die Rettungskosten werden für Sofortmaßnahmen ersetzt, die längstens innerhalb von acht Tagen nach Bekanntwerden des Versicherungsfalles oder der drohenden Gefahr eingeleitet und gehörig fortgesetzt werden.

Die Vereinbarung über die Höhe der Versicherungssumme, die Sach- und Vermögensschaden umschließt, kann unabhängig von den Versicherungssummen der Polize, entsprechend den Tarifbestimmungen, und zwar mit Versicherungssummen zwischen 120.000 bis 640.000 Schilling, getroffen werden.

Die Pränien richten sich nach dem Fassungsraum je Tank, nach der Art der Lagerung, nach der Unterscheidung, ob die Mineralöle usw. ausschließlich zur Beheizung oder zu sonstigen Zwecken verwendet werden. Zur Tankanlage gehörende Leitungen bis zu einer Länge von 100 Meter ab Tank sind pränienfrei mitversichert.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 15 Prozent, mindestens 1.000 Schilling; bei Tankanlagen, die vor mehr als fünf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles errichtet wurden, beträgt der Selbstbehalt 20 Prozent, mindestens 3.000 Schilling.

Durch die Einführung der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung wird ein neu auftretender Versicherungsbedarf erfaßt. Sie schützt nicht nur jene Betriebe, Unternehmungen und Privatpersonen, die Mineralöle in Tankanlagen und kleinen Gebinden lagern, sondern trägt auch dazu bei, durch die Zurverfügungstellung des in Schadenfall erforderlichen Kapitals für Sofortmaßnahmen der Reinhaltung unserer Gewässer zu dienen.

(entnommen den "Mitteilungen" der Wiener Städtischen

Erneuerung der Schloßterrasse Hetzendorf

=====

1. Juli (RK) Der Kulturausschuß des Wiener Gemeinderates hat 50.000 Schilling für die Erhaltung der bundeseigenen Liegenschaft Schloß Hetzendorf bewilligt, wo bekanntlich die Modeschule der Stadt Wien untergebracht ist. Die Terrasse des Schlosses zeigt an vielen Stellen schwere Schäden in Verputz, die durch Witterungseinflüsse und Überalterung hervorgerufen wurden; besonders die Untersicht dieses Gebäudeteiles weist Mörtelschäden auf. Nunmehr soll eine vollständige Erneuerung der Terrassenisolierung mit ergänzenden Steinmetz- und Schlosserarbeiten durchgeführt werden.

- - -

"Rundfahrten "Neues Wien"

=====

1. Juli (RK) Montag, 3. Juli, Route 1 mit Neubau des Allgemeinen Krankenhauses, Internationalen Studentenheims, Volksschule in der Krim, Ausflugsrestaurant "Bellevue", Campingplätzen Wien-West und Westautobahneinmündung sowie anderen städtischen Anlagen und Einrichtungen.

Abfahrt von Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2, um 13.30 Uhr.

- - -

Ferien auch für Stadtschulrats-Kollegium
=====

1. Juli (RK) In dieser Woche ging nicht nur das Schuljahr, sondern auch das Arbeitsjahr für das Kollegium des Stadtschulrates für Wien zu Ende. In mehr als 25 Sitzungen wurde ein umfangreiches Pensum bewältigt. Außer mit den laufenden schulorganisatorischen Angelegenheiten hatten sich die einzelnen Untersektionen und die Plenarversammlung vor allem mit der Stellungnahme zum Schulunterrichtsgesetz zu befassen. Dies erwies sich als besonders vielfältige und schwierige Materie. Fast alle Beschlüsse, die vom Kollegium zu fassen waren, erfolgten einstimmig.

In der Abschluß-Plenarsitzung des Arbeitsjahres 1966/67 dankte Präsident Dr. Max Neugebauer den Mitgliedern des Kollegiums für ihr Mitwirken an der Wiener Schulverwaltung. Er stellte dabei fest, daß sich die demokratische Einrichtung des Kollegiums sehr bewährt hat, daß sich alle Delegierten in die hier zu behandelnden Schulfragen bestens eingearbeitet haben und bereitwillig und mit großen Verantwortungsbewußtsein an den Entscheidungen mitwirkten.

- - -